

# **Argumentarium**

## **„JA zur Minarettverbots-Initiative“**

**Stand 31.03.09**

## **Inhaltsverzeichnis**

Noch anzupassen

**„Kulturrelativisten sehen nicht, dass sie, indem sie nichtwestliche Kulturen skrupulös von ihrer Kritik ausnehmen, die Träger dieser Kulturen in ihrer Rückständigkeit einzementieren. Dies geschieht mit den besten Absichten, aber wie bekannt ist der Weg zur Hölle mit guten Absichten gepflastert. Es handelt sich um Rassismus in Reinform.“ (Ayaan Hirsi Ali)**

### **Was ist eigentlich ein Minarett?**

Ein Minarett ist ein Moscheeturm, von dessen Brüstung aus der Muezzin die Muslime fünf Mal am Tag zwischen Sonnenauf- und Untergang zum Gebet ruft. Das Wort kommt von arabisch manara (Leuchtturm) und gelangte im 17. Jahrhundert über das türkische Wort Minaret in die europäischen Sprachen. Das mit 210 Metern höchste Minarett der Welt befindet sich in Casablanca. Als ältestes Minarett gilt der ausserhalb des Gebetshauses stehende Turm einer Moschee in Damaskus. Es wurde 705 n.Chr. erbaut.

### **Was ist eigentlich die Scharia?<sup>1</sup>**

Der Koran (Sure 5, Vers 48) spricht von der Scharia als dem Weg, der für jeden Muslim bestimmt ist. Experten wie der Erlanger Islamwissenschaftler und Jurist Mathias Rohe sprechen von der Scharia als einer Leitlinie für Theologie und Rechtsfindung. Linguistisch bedeutet das arabische Wort Scharia „der Weg zur Tränke“ oder „der klare Weg“, in ähnlicher Form wird das Wort mehrmals im Koran verwandt. Von einem Rechtsbegriff oder gar einem Rechtssystem ist noch nicht die Rede.

Der Koran umfasst ca. 6200 Verse. Nur 500 bis 600 von ihnen haben einen normativen Charakter, es geht dabei überwiegend um kultische Vorschriften (für das Gebet, das Fasten, die Pilgerfahrt usw.). Nur etwa 80 der 6200 Verse behandeln rechtliche Normen im engeren Sinne, z.B. strafrechtliche Normen, Fragen des Erbrechts oder andere familienrechtliche Fragen. Ein Vergleich mit dem Alten Testament bzw. der jüdischen Thora zeigt, dass der Koran in viel geringerem Umfang Rechtsnormen enthält als die fundamentalen Schriften des Judentums und des Christentums. Die relativ wenigen Rechtsnormen, die der Koran enthält, stammen fast alle aus der Zeit, als der Prophet Mohammed in Medina lebte und die dortige Gemeinschaft leitete, also aus den Jahren 622 bis 632 n. Chr. Da sich der Islam nach dem Tode Mohammeds im Jahre 632 unter seinen Nachfolgern, den Kalifen, sehr rasch ausbreitete, entstand ein schnell wachsender Regelungsbedarf für das immer größer werdende Gemeinwesen.

Der Ruf nach rechtlichen Regelungen wurde noch verstärkt durch bald einsetzende Streitfragen über die richtige Weitergabe der Offenbarung und Lehre Mohammeds, durch die Spaltung des Islams in Sunniten und Schiiten bereits wenige Jahrzehnte nach seiner Entstehung sowie durch Fragen, wie der Umgang mit Angehörigen anderer Religionen, vor allem der anderen Buchreligionen (Judentum und Christentum), geregelt werden sollte. So entwickelte sich aus der ursprünglichen Bedeutung des Wortes Scharia als „dem Weg zur Tränke“ nach und nach in der Periode vom 7. bis zum 11. Jahrhundert ein juristischer terminus technicus, der nun als Oberbegriff für das gesamte islamische Werte-, Normen- und Rechtssystem dient, also für die Gesamtheit der Gebote und Verbote für alle Bereiche muslimischen Lebens.

---

<sup>1</sup> Vortrag von Diether Heesemann am 7. Dezember 2005 vor dem Arbeitskreis „Migration und Interkulturelle Arbeit“ im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau, Frankfurt am Main

Die Scharia regelt nun umfassend die Beziehungen zwischen Gott (Allah) und dem Menschen, die Beziehungen von Mensch zu Mensch, die Beziehungen des einzelnen Menschen zur Gemeinschaft, die Beziehungen verschiedener Gemeinschaften untereinander sowie die Beziehungen des Menschen zu seiner Umwelt.

Materiell-rechtlich umfasst dieser weite Schariabegriff sieben Bereiche:

- den gottesdienstlichen Bereich
- die „5 Säulen“ des Islam: Gebet, Fasten, Pilgerfahrt, Pflichtabgabe, Glaubensbekenntnis
- das Familienrecht (dort vor allem die Stellung der Frau als „gleichwertige“ Partnerin des Mannes) und weitere Teile des Zivilrechts
- das Recht der sog. Schutzbefohlenen (Juden und Christen), das Strafrecht (die Scharia im engeren Sinne) und das Prozessrecht (als Teile des Öffentlichen Rechts)
- das Handelsrecht (z.B. das Zinsverbot)
- die Grundsätze der Staatsführung (Rechtsfindung, Rechtsprechung, Exekutive)
- das Kriege recht und Ansätze eines Internationalen Vertragsrechts („Haus des Friedens“, „Haus des Krieges“, „Haus des Vertrages“).

Die wichtigsten Rechtsquellen für die Scharia sind der Koran, die Sunna bzw. die Hadithen (die zuverlässig überlieferten Aussprüche des Propheten), das Konsensprinzip (die Übereinstimmung der wichtigsten Rechtsgelehrten in einer bestimmten Frage), der Analogieschluss, das Gewohnheitsrecht, das eigene Urteil. Im Laufe des 7. bis 9. Jahrhunderts bildeten sich Rechtsschulen heraus. Die wichtigsten, vor allem vier sunnitische (neben schiitischen) Rechtsschulen üben bis heute einen großen Einfluss auf das muslimische Recht aus. Sie haben – vor allem regionale – Schwerpunkte, erkennen sich aber im wesentlichen gegenseitig an.

Da Koran und Sunna relativ wenige Rechtsregeln vorgeben, entwickelte sich in der muslimischen Welt im wesentlichen ein Richterrecht. Es gab relativ wenige allgemein verbindliche Gesetze, dafür aber eine ungeheuer umfangreiche rechtliche Kasuistik.

Da der Prophet Mohammed sowohl religiöser als auch politischer Führer des Gemeinwesens von Medina gewesen ist, wird manchmal – auch in der muslimischen Welt – davon gesprochen, dass es im Islam keine Trennung zwischen Staat und Religion gäbe. Tatsächlich standen aber Recht und Religion von Anfang an unter den Kalifen wie auch später unter den osmanischen Sultanen in einer gewissen Spannung zueinander. Es existierte vielfach eine klare Unterscheidung und Trennung zwischen dem Staat / der politischen Führung (Kalif/Sultan) und der religiösen Führung (Imam, Ulama, Obermufti) bzw. zwischen dem Recht einerseits (Kadi) und der Moral und Religion andererseits (Mufti).

In manchen Bereichen fand eine „Säkularisierung“ des Scharia-Rechtes statt. Pragmatische, z. T. sehr humane Interpretationen der zum Teil drakonischen Strafrechtsnormen setzten sich durch. Ein Beispiel dafür ist etwa, dass Ehebruch nur bestraft werden konnte, wenn 4 Zeugen beigebracht wurden, so dass es faktisch nur sehr selten zu einer Steinigung wegen Ehebruchs kam. Auch der Blutrache wurden Grenzen gezogen, indem das „Blutgeld“ eingeführt wurde und Vergebung gewährt werden konnte. Die Strafandrohung der Handamputation wegen Diebstahls wurde als volkswirtschaftlich nachteilig und deshalb nicht praktikabel beurteilt. Deshalb wurde Diebstahl in vielen Fällen mit harmloseren Strafen geahndet. Die Polygamie wurde in der Praxis dadurch erschwert, dass das Gleichbehandlungsgebot aller Frauen eines Mannes sehr stark gemacht wurde.

Der Gedanke der Toleranz gegenüber Christen und Juden und den Angehörigen einiger anderer Religionen war in der muslimischen Welt des Mittelalters meistens sehr viel ausgeprägter als der Gedanke der Toleranz im sog. christlichen Europa gegenüber Juden und konfessionsverschiedenen Christen.

Andererseits bewirkte das auch in vielen muslimischen Gesellschaften vorherrschende Patriarchat, dass die gesellschaftliche Stellung der Frau – etwa im Bildungswesen, in öffentlichen Ämtern oder im Handel - erheblich schwächer wurde, als sie in der Frühzeit des Islam, zur Zeit des Propheten Mohammed, der Überlieferung nach gewesen zu sein scheint. Nicht nur muslimische Feministinnen betonen, dass es in der Entstehungsphase des Islam Imaminnen, Richterinnen und Kauffrauen gegeben hat.

Wichtig ist ebenfalls, dass die rasante Ausbreitung des Islam zwischen Westafrika und Indonesien dazu geführt hat, dass die Araber selbst bald zur Minderheit innerhalb der muslimischen Welt wurden. Regionale und kulturelle Unterschiede wurden immer relevanter für das islamische Recht und sind neben den zentralen islamischen Normen unübersehbar. Die Spätphase des Osmanischen Reiches (19. Jahrhundert) ist dadurch gekennzeichnet, dass das Richterrecht zunehmend kanonisiert wurde, dass es zu einer gesetzlichen Kodifizierung des Rechtes kam und dass dabei zunehmend westeuropäisches Recht in das osmanische Rechtssystem übernommen wurde, eine Entwicklung, die nicht erst mit Atatürk in der modernen Türkei einsetzte. Eine analoge Entwicklung ist in den arabischen Teilen des Osmanischen Reiches durch die Eroberung durch europäische Kolonialmächte im 19. Jahrhundert zu beobachten: auch dort kommt es vielfach zu einer Implantation europäischen Rechts. Viele Muslime - und nicht nur Islamisten - sprechen bis heute von Kolonialrecht und Siegerrecht.

### **Weshalb die „Minarettverbots-Initiative“? Weshalb tut eine Diskussion über den Islam – und nur über den Islam – Not?**

Minarette werden von weiten Teilen der Bevölkerung als Symbol der Etablierung des Islams und der definitiven Niederlassung seiner Vertreter gesehen. Hierbei geht es wohl weniger um Religionen, denn um Zivilisationen, die unserer aufgeklärten, vor allem aber säkularen und individualistischen Gegenwartskultur eine rückständige, fundamentalistische, mittelalterliche Lebensweise und Kultur entgegensetzt.

*Der Islam begreift sich nicht nur als spirituelle Weltsicht, sondern als Weltanschauung und Rechtsordnung, die das alltägliche Leben, die Politik und den Glauben als eine untrennbare Einheit sieht. Hierin besteht der entscheidende Unterschied zu anderen religiösen Minderheiten, die ihre Religion leben, ohne sich in unser Staatssystem und in unsere Gesellschaft einzumischen. Der Islam wäre kein Problem, wenn Muslime ihren Glauben als Privatsache behandelten wie dies die Anhänger aller anderen Bekenntnisse tun. Konflikte mit dem Islam ergeben sich daraus, dass der klassische Islam mehr als eine Religion im modernen westlichen Verständnis ist. Im Grundansatz handelt es sich um eine religiös begründete Gesellschaftsordnung, die auf Dominanz aus ist und deshalb zwangsläufig mit unseren freiheitlichen, demokratischen Errungenschaften kollidiert.*

*Seit über 40 Jahren leben zahlreiche Muslime in der Schweiz. Stets konnten sie hierzulande ihren Glauben ausüben ohne bestehende Minarette. In den letzten drei Jahren wurden Minarett-Baugesuche gestellt, welche heftige Reaktionen zur Folge hatten. Zahlreiche Schweizerinnen und Schweizer wurden mit der Frage konfrontiert, ob sie ein Minarett in ihrer Nachbarschaft haben wollen. Sie haben von den Behörden keine Unterstützung erfahren.*

Ein Minarettverbot soll ganz klar keine Personenkritik an islamischen Glaubensangehörigen sein, sondern eine Sachkritik; das Thema Islam muss sich auf einer sachlichen, unaufgeregten und wohlüberlegten Ebene diskutieren lassen. Dieser Diskurs ist hiermit lanciert.

*Ein Minarett ist die Plattform des Muezzins. Behauptungen, wonach von Schweizer Minarette nie der Ruf eines Muezzins ertönen werde, werden durch die Vorgänge im Ausland allesamt der Boden entzogen. Wo ein Minarett gebaut wurde, ging später auch ein Bewilligungsgesuch für den Ruf des Muezzins ein. Es ist naiv, zu glauben, dass Muslime für ein Minarett als solches kämpfen, ohne die Absicht zu verfolgen, dass dieses später auch einen Zweck zu erfüllen hat. Die Einordnung des Minaretts ins Politische setzt Kenntnis des sog. „Ezan“, des Muezzins-Rufes voraus. Er lautet: "Allah ist gross, Allah ist der Grösste. Es gibt keinen Gott ausser Allah und Mohammed ist sein Prophet. Steht auf zum Gebet. Steht auf zur Arbeit. Allah ist der Grösste. Es gibt keinen Gott ausser Allah." Nur der vierte Satz ist ein Aufruf zum Gebet.*

### **Welches Problem löst ein Verbot von Minarette?**

Das Minarett bringt einen Anspruch zum Ausdruck. Von einer religiösen Minderheit wie den Muslimen darf verlangt werden, aus Rücksicht auf ein nachbarschaftliches Miteinander, auf die alteingesessene, christlich-abendländisch geprägte Bevölkerung und Kultur und im Bemühen um Ausgleich und Toleranz auf eine umstrittene Bauweise zu verzichten. Es kann nicht angehen, dass sich die Bürger im eigenen Land fremd fühlen. Unzweifelhaft wird der Islam schon in naher Zukunft zum festen Bestandteil der politischen Debatte werden. Unsere Demokratie fordert und fördert es, sich für oder gegen eine Sache zu organisieren.

Der tiefere Grund für die verhaltenen bis ablehnenden bisherigen Reaktionen auf Minarette ist wohl, dass der Islam von vielen Einheimischen als Bedrohung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung wahrgenommen wird. Wobei von vielen übersehen wird, dass es nicht um den Bau von Minaretten an sich geht, sondern um den symbolischen Gehalt von Minaretten. Tadschikistan als islamisches Land verbietet den Bau von Minaretten, um einem radikalen Islam Grenzen zu setzen.

Dabei wissen die Bürgerinnen und Bürger zwar sehr wohl zwischen dem Islam als solchem und den einzelnen Religionsangehörigen zu differenzieren. Alle Muslime in einen Topf zu werfen ist eine Verallgemeinerung, die den Schweizerinnen und Schweizern nicht ansteht. Jedoch soll gesagt werden dürfen, was von vielen Menschen hier gedacht wird: Längst nicht alle Bürger sehen in der Massenzuwanderung Integrationsunwilliger, und nur diese sind gemeint, der damit einhergehenden Islamisierung der Schweiz und Europa, der anwachsenden Frauenfeindlichkeit und Antisemitismus eine „kulturelle Bereicherung“, sondern ein Verlust an Heimat, an Rechten, Sicherheit und Wohlstand.

### **Welches Ziel verfolgt die Initiative nicht?**

Mit dieser Initiative ist kein Verbot von religiösen Bauten an sich beabsichtigt, ansonsten der Initiativtext anders lauten würde und das Anliegen anders formuliert wäre.

Niemand will den Bau von Gebetshäusern zur Ausübung irgendwelcher Religionen verbieten. Hierbei sind wir ja im Übrigen auch von der Realität längst eingeholt worden, ohne dass wir uns daran stören würden: Es wurden bisher etwa 160 Moscheen in der Schweiz errichtet und es werden Jahr für Jahr mehr<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> Vgl. Facts vom 9. März 2006. Den rund 18'000 Juden stehen 35 Synagogen zur Verfügung, den Christen rund 3000 Gotteshäuser.

## **Weshalb werden nur markante islamische Symbole verboten?**

Keine andere Glaubensgemeinschaft mischt sich derart provokativ und mit Nachdruck in politische Bereiche fremder, gastgebender Staaten ein. Eine abschliessende Aufzählung aus anderen europäischen Staaten ist unmöglich und würde im Übrigen den Rahmen dieses Argumentariums sprengen.

In Schweden verlangte beispielsweise die Schwedische Moslem-Liga unter Drohung eines Boykotts der Parlamentswahlen im September 2006 durch die 250 000 Moslems, falls sie nicht mehr Rechte erhalten, insbesondere Einfluss auf die Gesetzgebung, quasi ein Staat im Staat, eine parallele Gesetzgebung - als wäre diese in einem demokratischen Staat beliebig verhandelbar. Einige Gesetze müssten geändert werden „damit wir uns als Minderheit in die Gesellschaft integriert fühlen können“, heisst es in einem veröffentlichten Schreiben der Liga. Sie fordert unter anderem, dass Moslems an speziellen muslimischen Feiertagen zwei Tage bezahlten Extraurlaub und für das Freitagsgebet zwei Stunden Dienstbefreiung erhalten sowie ohne Beschränkungen Moscheen bauen zu können. Scheidungen zwischen Moslems sollen nur dann gültig sein, wenn sie von einem islamischen Geistlichen, einem Imam, gebilligt werden. An staatlichen Schulen sollen nur Imame Religionsunterricht für moslemische Kinder erteilen dürfen. Der Schwimmunterricht müsse für Mädchen und Jungen getrennt sein. Zusammengefasst fordern die Moslems die Errichtung einer islamischen Gemeinschaft in Schweden, die der Auffassung der Muslimbrüder eines echten Islam entspricht. Dieses Beispiel zeigt, wie die islamische Intelligenz und Führungsschicht in Europa eine breite Partizipation der Muslime und des Islam an Politik und Wissenschaft anstrebt. Mehr politischen Einfluss wünscht sich wohl jede Organisation und jede Person. Jedoch ist es noch nie einer politischen Partei, einer Gruppierung oder sonst wem je in den Sinn gekommen, in einem anderen Land über die demokratischen Strukturen hinweg, auf den gesetzgeberischen Ablauf mittels Drohungen Einfluss zu nehmen.

Für seine unverschämten Forderungen ist das „Muslim Council of Britain“ bekannt. "Unislamische" Aktivitäten an Grossbritanniens Schulen sollen verboten werden. Die Forderungen beinhalten Regelungen für das Spielen auf Spielplätzen, für Schwimmunterricht, Schulaufführungen, Elternabende und sogar Impfungen. In all diesen Dingen sollen die Ungläubigen sich gefälligst den Regeln der Scharia unterwerfen. Der Forderungskatalog "Für ein besseres Verständnis die Bedürfnisse moslemischer Schüler in staatlichen Schule erfüllen" beinhaltet zum Beispiel das Verbot von unislamischen Aktivitäten wie Tanzkurse für alle Schüler. Während des Ramadan soll Biologieunterricht keinerlei Bezug zur Sexualität haben. Elternabende, Prüfungen und Impfprogramme sollen in dieser Zeit eingeschränkt werden. Und da es in diesem Monat nicht erlaubt ist, während des Tages zu essen oder zu trinken, muss der Schwimmunterricht wegen der Möglichkeit des versehentlichen Schluckens von Wasser verboten werden. In Zeiten, in denen der Schwimmunterricht erlaubt ist, sollten Jungen einen Badeanzug tragen, der den Körper vom Knie bis zum Nacken verdeckt und Mädchen sollten den gesamten Körper bis auf die Hände und das Gesicht bedecken – alles natürlich in dem als gegeben vorausgesetzten getrennten Unterricht. Die Trennung sollte bei allen Sportarten mit einem eventuellen Körperkontakt wie Fussball, Basketball etc. selbstverständlich sein. Um eine grössere Beteiligung von moslemischen Schülern bei Schulausflügen zu ermöglichen, müssten diese ebenfalls nach Geschlecht getrennt stattfinden. Gefordert werden arabische Sprachkurse, und während des Musikunterrichtes sollte der Koran rezitiert werden. Alle Schulen sollten einen Gebetsraum mit Waschmöglichkeit haben. In Kunstunterricht sollte darauf geachtet werden, dass moslemische Kinder keine Menschen zeichnen, weil dies nach bestimmten Auslegungen des islamischen Rechtes verboten sei. Und obwohl Muslime in diesem Forderungskatalog darauf bestehen, dass alle britischen Kinder über den Islam unterrichtet werden sollten, geht man

davon aus, dass moslemische Kinder am Unterricht über das Christentum und andere Glaubensrichtungen nicht teilnehmen werden<sup>3</sup>.

*Deutliche Worte für einen dominanten Islam und eine Separation hat der türkische Ministerpräsident Erdogan im Februar 2007 bei seinem Deutschland-Besuch gefunden. In Deutschland müssen nach Ansicht des türkischen Ministerpräsidenten Tayyip Erdogan türkische Bildungseinrichtungen geschaffen werden. In Deutschland sollten Gymnasien gegründet werden können, die nur in türkischer Sprache unterrichten, und die Bundesregierung sollte darin kein Problem sehen, forderte Erdogan. Von 160 Grossmoscheen (bei rund 2500 insgesamt) stehen in Deutschland 40 unter Islamismusverdacht und entsprechend vom Verfassungsschutz unter Beobachtung.*

*„Die islamische Bewegung muss die Macht im Staate ergreifen, sobald sie moralisch und zahlenmäßig so stark ist, dass sie die bestehende nichtislamische Macht stürzen und eine islamische Macht errichten kann.“ Der bosnische Präsident A. Izetbegovic in: „Die Welt“ am 09.02.1993*

„Kirchenleute - aber keineswegs nur sie - glauben zudem besonders gerne an die These, in Europa sei ein europäischer Islam im Anmarsch, der säkular und demokratisch sei und die Menschenrechte komplett verinnerlicht habe. Sofern diese Stufe noch nicht ganz erklommen sei, könne man - dies ist kirchlicherseits eine gnadenlose Selbstüberschätzung - in dieser Hinsicht Entwicklungshilfe leisten<sup>4</sup>.“ Anders sind die Ansichten kritischer Muslime wie Bassam Tibi. Er warnt die Europäer vor einem in Europa sich ausbreitenden Islam. „Europa steht vor der Wahl, den Islam zu europäisieren oder islamisiert zu werden. Deutsche Politiker schlagen den falschen Weg ein, wenn sie dem Islam den Status einer "Kirche" einräumen<sup>5</sup>.“

### **Hat auch der Westen seine islamtypischen Schwächen?**

Auch das Christentum hat schwere Sünden begangen, beispielsweise die Kreuzzüge. Das steht ausser Frage. Als Zeichen der Versöhnung sollten wir Minarette zulassen, heisst es immer wieder seitens der Minarettbefürworter. Dem ist entgegen zu halten: Jede Religion wurde im Laufe der Zeit missbraucht, auch das Christentum. Erster entscheidender Unterschied ist aber wohl die strikte Trennung des Christentums von Politik und Staat, das im Gegensatz zum Islam seinen Herrschaftsanspruch längst aufgegeben hat. Zweitens überwiegt leider bei weitem das Negative im Islam, im Gegensatz zum Christentum und Judentum. Drittens liegen die schwersten Sünden des Christentums rund 1000 Jahre zurück, als aktuelles Verbrechen können also die Kreuzzüge kaum mehr bezeichnet werden. Die Kollision mit den Verfassungen der freiheitlichen westlichen Staaten kann wohl kaum durch den Hinweis auf die kriminelle Vergangenheit anderer Religionen relativiert werden. Und jüngere Vergangenheitslasten sind bisher argumentativ nicht ins Feld gebracht worden. Islamkritik kann wohl auch kaum durch Verweise auf Epochen der Finsternis in Europa entkräftet werden. So wird ins Feld geführt, auch in der europäischen Vergangenheit seien Frauen unterdrückt worden und hätten gelitten. Und deshalb sollten wir besser vor unserer eigenen Haustüre kehren und fremde Kulturen so nehmen, wie sie nun einmal seien. Dieses Argument ist auf Sand gebaut. Die europäische Vergangenheit brachte auch Menschen hervor, die zeittypische Unterdrückung und Gewalt kritisierten und für die Befreiung der Menschen aus ihrer Unmündigkeit kämpften. Nur dadurch, dass kritische Menschen gegen die bestehenden Herrschaftsverhältnisse angingen, kamen insbesondere die Frauen in Europa zu ihren Rechten. Das Eingeständnis, die islamische Welt behandle Frauen heute so wie die Europäer in früheren Jahrhunderten, unterstellt und belegt ausserdem die Zurückgebliebenheit des Islam und islamisch geprägter Kulturen.

<sup>3</sup> [www.mcb.org.uk](http://www.mcb.org.uk) und <http://littlegreenfootballs.com/weblog/pdf/Schoolinfoguidance.pdf>

<sup>4</sup> <http://www.verfassungsschutz.thueringen.de/infomaterial/symposien/2002/Tagungsband.pdf>. Insb. Seite 32.

<sup>5</sup> <http://www.ftd.de/meinung/kommentare/143324.html>

Bei Ehrenmorden wird oftmals ins Feld geführt, dass auch in den westlichen Gesellschaften diese Verbrechen vorkommen. Ehemänner würden zur Waffe greifen und ihre uneinsichtigen Frauen töten. Der Vergleich hinkt schwer: Zum einen planen Schweizer Männer diese Taten nicht, sondern handelt im Affekt, zum anderen werden sie von der Gesellschaft verstossen. Im Gegensatz dazu planen muslimische Männer Ehrenmorde akribisch, die ganze Familie agiert als Richter und Henker. Mag das Ergebnis eines Ehrenmordes strukturell dasselbe sein wie beim Familiendrama, ist der alles entscheidende Unterschied, dass sich beim Familiendrama die Öffentlichkeit mit dem Opfer solidarisiert, während bei einem Ehrenmord sich der Täter der Solidarität seines Umfeldes sicher sein kann.

### **Was symbolisiert ein Minarett?**

Über diese Frage streiten sich Islamkenner, Politik und Gesellschaft. Sie sind zweifellos Prestigeobjekte, zumal Minarette möglichst die Kirchtürme überragen sollen, und werden wohl von vielen Muslimen auch so gesehen. Der Koran enthält keinen Hinweis auf Minarette, ein Zwang zu ihrer Errichtung gibt es aus theologischer Sicht nicht.

Es gibt drei Gründe, warum mit Fug und Recht behauptet werden kann, dass Minarette einen Machtanspruch des Islam unter neu erobertes Gebiet gelten und als Symbol des Anspruchs des Islam zu werten sind, die einzige wahre Religion zu sein:

- Die Geschichte,
- die Behauptungen der Islamvertreter und deren Kampf für die Errichtung desselben,
- die Aussagen von Islamwissenschaftlern

### **Die Geschichte**

Stellvertretend für viele Online-Hinweise und Ausführungen aus Büchern sei hier folgendes zitiert: „Durch die Verbreitung des Islams findet man solche Türme häufig, sie waren ein Symbol der Eroberung und Anwesenheit dieser Religion, erklärt die offizielle Website der spanischen Tourismusgemeinde Ronda, das über eine Moschee mit Minarett verfügt“<sup>6</sup>. In der Tat findet sich diese Ansicht in Reiseführern und Geschichtsbüchern; überall, wo die Muslime im Laufe der Geschichte ein neues Gebiet erobert haben, errichteten sie eine prestigeträchtige Moschee mit einem Minarett, im Gegensatz zu den Moscheen in ursprünglich muslimischen Ländern, welche nicht über ein Minarett verfügen. Eine Recherche über google mit den Stichworten „Minarette“ und „Eroberung“ bzw. „Minarette“ und „Gebiet“ ergibt eine Fülle derartiger Hinweise.

### **Die Behauptungen der Islamvertreter**

Islam-Vertreter Abdus Salam antwortet in [www.ahmadiyya.de](http://www.ahmadiyya.de) auf die Frage, ob „wirklich auf Biegen und Brechen jede Moschee in Deutschland ein Minarett aufweisen müsse“: „Ja, es muss eine Moschee mit Minarett sein!“ Warum kämpfen plötzlich Muslime in der Schweiz so konsequent und mit Nachdruck für ein Bauobjekt, das keinen materiellen Wert aufweist und schöpfen bei Verweigerung sämtliche Rechtsmittel-Möglichkeiten aus? Für den Präsidenten der islamischen Dachorganisation kios, Farhad Afshar, ist die „entscheidende Frage“, ob eine Minderheit das Recht auf ein würdiges Gotteshaus habe<sup>7</sup>. Wenn eine Moschee ohne Minarett „unwürdig“ ist, stellt sich die Frage, weshalb dann viele Moscheen, auch solche im arabischen Raum, keines haben.

---

<sup>6</sup> <http://www.turismoderonda.es/catalogo/ger/alminar.htm>

<sup>7</sup> Der Bund, 9. August 2006, Seite 15.

## **Die Aussagen von Islamwissenschaftlern**

Die deutsche Islamwissenschaftlerin Prof. Dr. Ursula Spuler-Stegemann schreibt dazu: „Die christliche Kirche als sakrales Bauwerk dient ausschliesslich religiösen Riten wie Gottesdiensten, Taufen und Eheschliessungen. Die Moschee aber ist schon seit Muhammads Zeiten auch der Ort politischen und wirtschaftlichen Agierens, und es ist innerislamisch durchaus umstritten, ob sie überhaupt als „Sakralbau“ gelten kann.“ In fundamentalistischen Moscheen sind politische Agitationen dementsprechend keine Seltenheit. Dahinter steht das allgemeinislamische Konzept, dass „Staat und Religion“ (dīn wa daula) stets eine unauflösliche Einheit darstellen sollen. Der Kultusraum ist unbestritten; jedoch hat der Staat laut Bundesverfassung, Art. 50 Abs. 2, den religiösen Frieden zu garantieren. Diese Symbolik stimme so nicht mehr und sei nicht mehr haltbar, behauptet hingegen der Zürcher Orientalistikprofessor Andreas Kaplony: «Im Mittelalter galt das Minarett als Wahrzeichen für die Eroberung und Kontrolle von Gebieten»<sup>8</sup>, heute seien Minarette einfach da, „um Präsenz zu markieren“. Eine Begründung, weshalb sich die Einstellung der Muslime zum Minarett geändert haben soll, liefert er allerdings nicht.

Soweit der symbolische Gehalt. Minarette verfügen jedoch auch einen funktionalen Gehalt; In mehreren deutschen Städten ruft der Muezzin behördlich bewilligt mehrmals täglich tonverstärkt zum Gebet. So beispielsweise in der Faith-Moschee in Düren in Nordrhein-Westfalen, wo der Gebetsruf dreimal am Tag erfolgt. Imam Kaya in einem Gespräch: Nach meiner Rechtsauffassung gehört die öffentliche Aufforderung zum Gebet zur garantierten Religionsfreiheit<sup>9</sup>.

Bereits vor zehn Jahren stand die Debatte um den Muezzin-Ruf in deutschen Juristen- und Verwaltungskreisen an. Einig war man sich, dass juristisch der Gebetsruf nicht zu verhindern sei. Der Verzicht darauf werde von Muslimen vor allem mit Rücksicht auf die religiösen Gefühle der christlichen Bevölkerungsmehrheit begründet. Es gibt aber auch das Argument, dass der Ruf des Muezzins mit dem Läuten von Kirchenglocken vergleichbar sei und deshalb im Rahmen der freien Religionsausübung geduldet werden müsse.

Die niederländische Metropole Amsterdam ist die einzige westeuropäische Grossstadt, in der freitags von allen Moscheen lautsprecherverstärkt zum Gebet gerufen werden darf. Im Frühjahr 2006 hatten die Moslems im niederländischen Leiden und in Birmingham das Recht auf die öffentliche Aufforderung zum Gebet gerichtlich erstritten. Warum sollte also in der Schweiz einst keine Forderung nach dem Gebetsruf gestellt werden?

Muslime vergleichen ihr Begehren unter anderem mit dem Glockengeläut christlicher Kirchen und verlangen Gleichbehandlung. Demgegenüber ist festzustellen: Das Glockengeläut hat keine unmittelbare inhaltliche Aussage. Der islamische Gebetsaufruf dagegen ist inhaltlich eindeutige Verkündigung und in seiner regelmässigen verstärkten Verbreitung über ein grösseres Gebiet die Proklamierung eines Anspruchs auf Bestimmung und Veränderung der öffentlichen Ordnung. Der Anspruch auf Gleichbehandlung kann nicht das Recht auf regelmässige lautsprecherverstärkte öffentliche Verkündigung ausserhalb der eigenen Räume begründen. Von den christlichen Kirchtürmen her ergeht keine lautsprecherverstärkte Predigt.

---

<sup>8</sup> [www.kirchenbote-sg.ch](http://www.kirchenbote-sg.ch)

<sup>9</sup> <http://www.chrislages.de/azan.htm>

## **Ist ein Verbot von Minarette mit der in der Bundesverfassung verbrieften Religionsfreiheit vereinbar?**

Im Gegensatz zu islamischen Staaten garantiert die schweizerische Bundesverfassung Religionsfreiheit. Art. 15 BV umfasst zum einen die sog. positive, zum anderen die sog. negative Religionsfreiheit. Erstere schützt den Bürger vor Behinderungen des Staates in der Religionsausübung. Dazu gehört u. a. das Recht, Kultushandlungen in Gemeinschaft aktiv auszuüben. Weil ordentliche Gebetsräume direkt der Ausübung der Religion dienen, geniessen sie den Schutz der Bundesverfassung. In diesem Sinne hat das Bundesgericht auch entschieden, dass muslimischen Gefängnisinsassen die Möglichkeit geboten werden muss, an einem gemeinsamen Gottesdienst teilnehmen zu können<sup>10</sup>.

Die negative Religionsfreiheit garantiert, dass niemand an Kultushandlungen gegen seinen Willen teilnehmen muss, dass kein Bürger gezwungen werden darf, der penetranten religiösen Werbung oder Symbolik einer ihm fremden Glaubensweise ausgesetzt zu sein, schützt sozusagen den Bürger vor Zwang zu Religion oder Konfrontation mit Religion. Sie ist der Hintergrund der Rechtsstreitigkeiten um das Kruzifix in öffentlichen Räumen, um das Ausmass des Glockengeläuts, um das Tragen muslimischer Kleidung in öffentlicher Anstellung und um allfällige lautsprecherverstärkte Gebetsrufe. Muslime berufen sich heute mit ihren Forderungen auf die positive Glaubensfreiheit, übersehen aber gerne die negative Glaubensfreiheit ihrer nichtmuslimischen Mitbürger.

Die Zulassung von Minarette ist zu den zahlreichen weitergehenden Forderungen zu zählen, die nicht verfassungsmässigen Rang geniessen, da es dem Recht auf religiöse Betätigung keinen Abbruch tut<sup>11</sup>. Die meisten Moscheen verfügen sowohl in Europa als auch in arabischen Staaten nicht über ein Minarett; Muslime können dort ihren Glauben genauso ausüben. Wer Nein sagt zu Minarette, verbietet niemandem, seinen Glauben zu leben und auszuüben. Wir erlauben in der Schweiz das im Islam praktizierte Schächten nicht. Diesbezüglich stellt ja wohl auch niemand eine verfassungswidrige Einschränkung der Religionsfreiheit zur Diskussion. Und erst vor kurzem hat das Bundesgericht mit seinem „Schwimmunterricht-Urteil“ klargestellt, dass Integration vor Religionsfreiheit kommt.

Einen funktionalen Gehalt im Sinne der zitierten, in der BV verbrieften „Ausübung von Kultushandlungen“ käme dem Minarett allerdings zu, wenn ein Lautsprecher für einen Muezzin installiert würde oder das Minarett ein sonst wie über den symbolischen oder schmückenden Aspekt hinausgehende Funktion aufweisen müsste. Genau diese Funktion stellen ja die Islamverbände und die Befürworter eines sich hier etablierenden Islam mit Verve in Abrede; es werde in der Schweiz nie zu einem Muezzinruf kommen.

Sicherlich haltlos ist die Behauptung von Muslimvertretern, zur (westlichen) Religionsfreiheit gehöre auch die Sichtbarkeit religiöser Symbole. Hier wird versucht, für den Islam mehr Rechte einzufordern, als für die staatlich anerkannten Religionen gilt. Hierbei ist die Tatsache von Interesse, dass das Bundesgericht wie auch diverse andere Behörden vermehrt das katholische Kreuz aus öffentlichen Gebäuden verbannen (negative Religionsfreiheit bzw. Religionsneutralität<sup>12</sup>). Damit hat die höchstrichterliche Instanz die Religion offiziell zur Privatsache degradiert. Die Religionsfreiheit wird im Übrigen vom Islam abgelehnt.

---

<sup>10</sup> BGE 113 Ia 304 ff, BGE 125 I 307.

<sup>11</sup> Anders der Soziologe Kurt Imhof, der die Behauptung aufstellt, für ein generelles Minarett-Verbot in der Schweiz müsse die BV geändert werden und ausserdem aus der Menschenrechtskonvention ausgetreten werden, so seine Auffassung, ohne nähere (insb. juristische) Begründung.  
[http://www.swissinfo.org/ger/startseite/detail/Es\\_geht\\_um\\_mehr\\_als\\_nur\\_um\\_Minarette.html?siteSect=105&sid=7063130&cKey=1158239149000](http://www.swissinfo.org/ger/startseite/detail/Es_geht_um_mehr_als_nur_um_Minarette.html?siteSect=105&sid=7063130&cKey=1158239149000)

<sup>12</sup> BGE 116 Ia 252 (italienisch); ZBl 1991, Seite 70ff (deutsch).

## **Exkurs: Würden gar Menschenrechte, Völkerrecht verletzt?**

Die Frage kann gar nicht anders als mit Nein beantwortet werden, denn andere Staaten kennen Bauverbote gewisser religiöser Symbole oder ganzer Gebäude. Menschenrechte und das übrige Völkerrecht wurden von allen beigetretenen Staaten unterzeichnet und gelten per Definition in alle unterzeichneten Ländern in gleicher Weise. Es kann daher keine „schweizerische“ Auslegung von einzelnen Normen geben, sonst können wir gleich unser eigenes Recht schaffen. Wer behauptet, ein Verbot von Minarette in der Schweiz würde internationalem Recht widersprechen, soll die genaue Bezeichnung des Abkommens und der angeblich verletzten Norm bezeichnen können. Wie in jedem Rechtsstaat gilt auch auf internationaler Ebene das Legalitätsprinzip, wonach jede staatliche Einschränkung in einer Rechtsnorm niedergeschrieben sein muss. Bisher fand sich niemand, der genau diese Vorschrift aus einem internationalen Vertrag benennen vermochte. Weil es eine solche nicht gibt.

## **Verbot von Minarette im liberalen Staat ?**

Der Islam erweist sich in ganz Europa als expansive, aggressive Religion, die zum einen von ihrer eigenen Dynamik lebt, zum anderen von der Toleranz in der westlichen Welt, vom politisch korrekten Entgegenkommen der liberalen Gesellschaften profitiert. Tausende von Migranten sind nach Europa gekommen. Aber Europa ist nicht bloss ein Wirtschaftsraum mit sozialen Institutionen, sondern teilt auch gewisse Werte. Es ist nur folgerichtig, dass sich die hier lebenden Einwanderer unmissverständlich an unsere Spielregeln und Gesetze zu halten haben. Eine liberale Gesellschaft wollen wir weiterhin bleiben. Wir halten eine offene, tabufreie Debatte ohne Denkverbote und Diffamierungen über den Islam in der Schweiz und Europa für dringend notwendig. Es gilt, unsere Freiheit, die Freiheit und Unversehrtheit unserer kulturellen Errungenschaften und unsere Werte zu verteidigen. Ein Staat, der Freiheit für alle garantieren will, kann es nicht hinnehmen, dass eine religiöse Gruppe danach strebt, eigene Rechtsvorstellungen durchzusetzen. Wenn man im 21. Jahrhundert lebt oder besser gesagt, leben will, kann man nicht an Ideologien hängen, die jeder Logik und Legitimation entbehren. Leider hat sich in der islamischen Welt noch kein Religionsführer als so vernünftig und human erwiesen, dass die Hoffnung auf Einhaltung der Menschenrechte in den fundamentalsten Bereichen bestehen würde.

Viele Gesinnungsethiker neigen im Gegenteil dazu, die Grundlagen unserer Kultur und Lebensart gering zu schätzen und achtlos einer ad absurdum geführten "Toleranz" zu opfern. Wer Toleranz von uns gegenüber dem Islam hier in unserem Lande fordert, der sollte ebenso vehement Toleranz gegenüber den Christen und Juden in den islamischen Ländern einfordern. Um Bassam Tibi zu zitieren: "Keine Toleranz gegenüber der Intoleranz!" Das Grundrecht auf Religionsfreiheit dient dem Schutz des Einzelnen vor Verfolgung aus Glaubensgründen. Als Legitimierung antidemokratischer politischer Bestrebungen unter "religiösem" Deckmäntelchen mit langfristigen Umsturzabsichten ist es nicht gedacht. Notwendig von unserer Seite ist eine kritische Toleranz; die Mehrheitsgesellschaft akzeptiert zwar das Anderssein dieser Minderheit, setzt dem Anderssein aber dadurch Grenzen, indem sie selbstbewusst auf ihre westlichen Werte und dem Geist der Aufklärung fussende Kultur entgegenhält und deutliche Anpassungen fordert<sup>13</sup>. Andere Religionen sind längst aufgeklärt und üben sich im kritischen Hinterfragen. Was dem Islam fehlt, ist eine Kultur der Kritik. Ein ideologischer Islam lässt eine solche Toleranz nicht zu, da er im Kern andere politische und gesellschaftliche Verhältnisse anstrebt.

---

<sup>13</sup> In diesem Sinne auch Lachmann in „Tödliche Toleranz“, Seite 276.

Ein entscheidender Unterschied ist sicherlich, dass sich der Westen seit dem 16. Jahrhundert seine eigene Selbstkritik leistete und dadurch zu Demokratie, Pluralismus, Menschenrechte, Freiheit, Gleichberechtigung und Säkularismus gelangte. Das sind die tragenden Spielregeln unseres Rechtsstaates. Für uns sind diese Werte derart zur Selbstverständlichkeit geworden, dass wir sie nicht mehr als hoch zu schätzen wissen, die einst unter grossen Opfern unserer Vorfahren schwer erkämpft werden mussten. Wir dürfen in einem freien Land leben, wo demokratische Spielregeln selbstverständlich für alle gelten. All diese Rechte sind das Resultat christlich-abendländischen Denkens, seiner Achtung vor der Mündigkeit und der Gewissensfreiheit des Individuums. Menschenrechte sind universal. Sie lassen sich durch nichts einschränken. Deswegen kann es keine spezielle islamische Interpretation geben. Denn diese Religion ordnet alles der Scharia, der Rechtslehre des Islam, unter und setzt somit die Universalität der Menschenrechte ausser Kraft.

Umgekehrt sei von unserer Seite her unmissverständlich gesagt, dass es für einen aufgeklärten, demokratiebejahenden, menschenrechts- und verfassungskompatiblen Islam einen Platz in der Schweiz gibt, also für jene Muslime in der Schweiz, die sich als Anhänger einer Minderheitsreligion in das demokratische Rechtssystem und den kulturellen, nationalen und religiösen Kontext einfügen.

Islamvertreter bieten folglich keine Anpassung des Islam an die Verfassungen und Menschenrechtsdeklaration der gastgebenden westlichen Staaten an, sondern fordern die rechtliche Gleichstellung des Islam mit den hier staatlich anerkannten Kirchen und die Gleichstellung des islamischen Rechts mit unserer Rechtsordnung<sup>14</sup>. In einem solchen Falle müssten sie sich nicht an Grundrechte wie beispielsweise Gleichstellung der Geschlechter, Recht auf körperliche Unversehrtheit und Meinungsäusserungsfreiheit halten, sondern könnten sich auf ihren Status als anerkannte Kirche berufen.

In 1500 Jahren Islam und bei mittlerweile über einer Milliarde Muslimen weltweit gibt es kein einziges Beispiel einer muslimischen Initiative, um in ihrem Machtbereich demokratische Verhältnisse, die unseren Vorstellungen von Menschenrechten, Demokratie, Rechtsstaat entsprechen, einzuführen. Nichts spricht für den Islam, wenn man diese Massstäbe an ihn legt. Darum etablieren die Fürsprecher des Islam moralische Standards, Tabuzonen und Kritikverbote, um die gesellschaftspolitische Entwicklung in ihrem Sinne zu lenken. Ginge es nach ihnen, wäre die katastrophale Menschenrechtslage unter dem Einfluss des Islam hier in den liberalen Staaten Europas gar nicht thematisierbar.

Manche halten den Islam und den Islamismus für den Faschismus des 21. Jahrhunderts: "Jetzt, nach einem Viertel Jahrhundert ungehinderter islamistischer Agitation", schreibt die deutsche Radikalfeministin Alice Schwarzer, "lässt es sich nicht länger leugnen: Diese islamistischen Kreuzzügler sind die Faschisten des 21. Jahrhunderts - doch sind sie vermutlich gefährlicher als sie, weil längst global organisiert." „Der Islamismus ist eine totalitäre Ideologie in der Tradition des Nationalsozialismus und des Stalinismus“, sagt Schwarzer.

---

<sup>14</sup> Farhad Afshar, Präsident der Koordination Islamischer Organisationen Schweiz beispielsweise im Dienstags-Club am 22.5.2007 und als Reaktion auf den Scharia-Einführungsvorschlag des Freiburger Professors Giordano. Im Kanton Zürich in einer Volksabstimmung am 30. November 2003 mit 66% abgelehnt.

## **Minarett-Verbot als Ausdruck von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus?**

Den Islam als politische Strategie in Frage zu stellen und zu bekämpfen, bietet der Gegenseite viel Platz für die Bedienung der gängigen Klischees. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gelten völlig zu Recht als inakzeptabel. Allerdings wurden bisher aus diesen Einstellungen resultierende Handlungen primär dann medial und politisch thematisiert, wenn man sie Personen aus dem westlichen Kulturkreis anlasten konnte. Diskriminierungen, Intoleranz und Rassismus ausserhalb westlicher Kultur aufzuzeigen, hat paradoxerweise selbst den Ruch des Rassismus, der Diskriminierung und steht im Ruf, Vorurteile gegen fremde Kulturen zu schüren. Unter dieser Prämisse riskiert man fast mit Sicherheit Diffamierungen, wenn man Fakten benennt, die fremdkulturellen Idealisierungen widersprechen. Der latente oder offen ausgesprochene Vorwurf, jegliche Kritik oder Vorbehalte gegenüber einer anderen Gruppe mit dem Unterstellen von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus zu kontern, ist längst eine politische Waffe geworden.

Die Organisationen sollten sich deshalb nicht wundern, wenn die Sorge und das Misstrauen wachsen, zumal sie auf Kritik immer wieder beleidigt reagieren. Für unsere westliche Gesellschaft gilt der Satz von Max Frisch: "Demokratie bedeutet, sich in die eigenen Angelegenheiten einzumischen." Der Islam ist eine Realität in der Schweiz. Und er ist deshalb eine Angelegenheit der ganzen Schweizer Gesellschaft. Muslime müssen es sich gefallen lassen, wenn andere sie fragen, wie sie leben wollen und wie sie es mit den Grundwerten dieser Gesellschaft halten.

Der Mangel an Bereitschaft, sich mit den negativen und intoleranten Seiten des Islam auseinander zu setzen, seinem Expansionsdrang, Antisemitismus, der Frauenfeindlichkeit, dem Mangel an Freiheit, der ihm innewohnt, wahrzunehmen, ist erschreckend, aber breit angesiedelt. Insbesondere Feministinnen und prinzipiell politische Gruppierungen, welche sich der Sache der Frauen, der Menschenrechte, der Gewalt gegen Schwächere, Ausländeranliegen und sozialen Fragen annehmen, ignorieren genau jene Phänomene des Islam bzw. der muslimischen Bevölkerung, welche sie sonst mit Verve bekämpfen. Islamfreunde greifen daher beim Thema Islam moralisch an, wo mit Sachverhalten nicht zu punkten ist. Sie halten sich selbst für tolerant, weltoffen und vorurteilsfrei und beanspruchen für sich moralischen Überlegenheitsstatus und leiten daraus ab, einen ihren Ansichten widersprechenden oder widerlegenden Standpunkt als moralisch fragwürdig oder gar rassistisch, diskriminierend und Ressentiments schürend abzuwerten, damit dieser Position dieselbe Ablehnung entgegenschlägt wie dem tatsächlichen Rassismus und Extremismus.

### **Fazit**

***Ein Diskurs über die Absichten und Ziele jener Muslime, welche mit Nachdruck Minarette fordern, tut dringend Not. Mit dieser Initiative ist er lanciert. Mit einem Nein lässt sich den unliebsamen Kräften unter den Muslimen ein deutliches Zeichen setzen.***